

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 8	Ausgegeben in Lüdenscheid am 21.02.2024	Jahrgang 2024
-------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
16.02.2024	Märkischer Kreis	Satzung (Allgemeine Vorschrift) im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Märkischen Kreises über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif	136
14.02.2024	Stadt Iserlohn	Jahresabschluss 2022 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kommunales Immobilien Management“	140
14.02.2024	Stadt Plettenberg	Inkrafttreten der Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen in der Stadt Plettenberg	142
04.02.2024	Jagdgenossenschaft Landhausen, Hemer	Einladung zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Landhausen am 05.03.2024	148
13.02.2024	Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR	Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2022 für die Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR	149
16.02.2024	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 6 „Ortskern Lendringens“ - 5. Änderung mit Bekanntmachungsanordnung vom 13.02.2024	151
13.02.2024	Stadt Altena (Westf.)	Sitzung des Rates der Stadt am 26.02.2024	154
16.02.2024	Stadt Menden(Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 29/II „Westliche Kernstadttangente - Südabschnitt“, 4. Änderung in Menden (Sauerland) mit Bekanntmachungsanordnung vom 13.02.2024	154
13.02.2024	Stadt Altena (Westf.)	Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass der Bekanntgabe der Abmarkung / amtlichen Bestätigung von Grundstücksgrenzen in der Stadt Altena	157
13.02.2024	Stadt Altena (Westf.)	Sitzung des Betriebsausschusses der Stadt am 26.02.2024	158
13.02.2024	Märkischer Kreis	Bekanntmachung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum Änderungsantrag für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen im Balve, Balver Wald	158
11.12.2023	Volkshochschulzweckverband Volmetal	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022	161

I.
Satzung (Allgemeine Vorschrift)
im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung
(EG) Nr. 1370/2007¹
des Märkischen Kreises
über die Festsetzung des Deutschlandtickets
als Höchsttarif

Präambel

Bund und Länder einigten sich darauf, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Das Deutschlandticket startete erstmalig zum 1. Mai 2023. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar. Daneben soll mit dem von Bund und Ländern noch zu erarbeitenden Ausbau- und Modernisierungspakt auch das verkehrliche Angebot weiterentwickelt werden.

Für das Deutschlandticket stellen Bund und Länder nach Maßgabe des § 9 Regionalisierungsgesetz (RegG) jeweils 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung. Bund und Länder verständigten sich weiterhin darauf, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet werden soll. Etwaige Mehrkosten, die den Unternehmen im Einführungsjahr 2023 entstanden sind, wurden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen.

Für das Jahr 2024 haben sich Bund und Länder darauf geeinigt, im Jahr 2023 zur Verfügung gestellte und nicht verbrauchte Mittel im Jahr 2024 für den Ausgleich der finanziellen Nachteile aus dem Deutschlandticket einzusetzen zu wollen. Hierfür soll das Regionalisierungsgesetz entsprechend geändert werden (vgl. Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 08.11.2023).

Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststeht, ob die vom Bund und den Ländern zur Verfügung gestellten Mittel ausreichen, um die insgesamt im Jahr 2024 entstehenden Mehrkosten vollständig ausgleichen zu können, soll das Deutschlandticket im WestfalenTarif-Raum zunächst nur befristet bis zum 30.04.2024 in den

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

WestfalenTarif integriert werden. Der Märkische Kreis gibt durch diese allgemeine Vorschrift die Anwendung und Anerkennung des Deutschlandtickets als Bestandteil des WestfalenTarifs als Höchsttarif vor und gewährt nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift und den jeweils geltenden Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW)² Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen, die in seinem Zuständigkeitsgebiet Beförderungsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erbringen.

§ 1 Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Abs. 1 S. 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 3 Abs. 1 und 3 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) sowie § 5 Abs. 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) und Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Märkische Kreis die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets.

§ 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- (1) Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Bestandteil der WestfalenTarif Tarifbestimmungen (WestfalenTarif) und unter Beachtung der im WestfalenTarif festgelegten Zusatzleistungen als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift anzuwenden und anzuerkennen. Die Tarifanerkennung und -anwendung beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket im ÖPNV als Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen.

² Derzeit sind dies: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023), Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr - VII D 3 – 58.53.08-000006 - vom 21. April 2023.

- (2) Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, Beförderungsbedingungen des Deutschlandtickets aufzustellen und zu veröffentlichen und, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifanerkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter (insbesondere der WestfalenTarif GmbH) mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem ihnen möglichen, erforderlichen und zumutbaren Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken.
- (3) Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Märkische Kreis – unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden – die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den ÖPNV innehat. Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger und können die nicht gedeckten Ausgaben nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet der Aufgabenträger zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers erbrachten Fahrzeug-Kilometer bezogen auf den jeweiligen Antragszeitraum den Aufgabenträgern zuzuordnen.

§ 3 Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge

Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieser öffentlichen Dienstleistungsaufträge einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifanerkennung und Tarifanwendung und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen enthält.

§ 4 Antragsberechtigte

- (1) Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift werden öffentlichen oder privaten Verkehrsunternehmen nur gewährt, sofern sie als Genehmigungsinhaber oder als Betriebsführer nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) oder der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Gebiet des Märkischen Kreises Beförderungsleistungen im allgemeinen ÖPNV gemäß § 8 Abs. 1, 2 des PBefG erbringen.

- (2) Ausgleichsleistungen werden nicht gewährt, wenn das jeweilige Verkehrsunternehmen auf anderweitigem Weg (bspw. über öffentliche Dienstleistungsaufträge oder andere allgemeine Vorschriften etc.) einen Ausgleich für die Tarifanerkennung und -anwendung erhält oder für die jeweiligen Personenverkehrsdienste selbst kein wirtschaftliches Risiko trägt (bspw. aufgrund sog. Bruttoverträge).

§ 5 Voraussetzungen für die Ausgleichsgewährung

- (1) Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschießende Einnahmen abzugeben.
- (2) Die Verkehrsunternehmen haben die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeverteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle zu melden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats. Die Meldung der vorläufigen Soll-Einnahmen inkl. tariflicher Fortschreibung erfolgt einmalig monatscham für das gesamte Jahr 2024 bis zum 20. Februar 2024; sie sind erforderlichenfalls unverzüglich zu korrigieren oder zu aktualisieren.

§ 6 Ausgleichsleistungen

- (1) Den Verkehrsunternehmen nach § 4 Absatz 1 wird für die Auswirkungen aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach § 2 zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten ein Ausgleich nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift gewährt.
- (2) Die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt unter der Bedingung einer Zuweisung der erforderlichen Finanzmittel durch das Land Nordrhein-Westfalen nach den jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen

Deutschlandticket ÖPNV NRW³. Ein darüberhinausgehender Ausgleich durch kreiseigene Mittel ist ausgeschlossen. Sollten der Bund und/oder das Land Nordrhein-Westfalen keine ausreichende Finanzierung nach der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV NRW zur Finanzierung des Deutschlandtickets zur Verfügung stellen, wird der Märkische Kreis die diesbezügliche Tarifpflicht nach § 2 Abs. 1 aufheben und seine Zustimmung zur Aufhebung der Tarifgenehmigung in Bezug auf das Deutschlandtickets erteilen.

- (3) Die Ausgleichsvoraussetzungen, das Ausgleichsverfahren, die Höhe der Ausgleichsleistung je Verkehrsunternehmen sowie die Nachweis- und Mitwirkungspflichten der Verkehrsunternehmen richten sich nach den jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW. Für die Zuwendung ist ein Antrag auf Gewährung zu stellen. Der Märkische Kreis wird ein entsprechendes Antragsformular zu Verfügung stellen (Anlage). Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.
- (4) Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des ÖPNV geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen, sondern richten sich auf den Ausgleich nicht gedeckter Kosten aus der Anwendung des Deutschlandtickets. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Die Ausgleichsleistungen unterliegen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind von den Verkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z.B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung. Der Märkische Kreis wird eine nachteilige Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgleichsleistungen zum Anlass nehmen, die Angemessenheit der Pflichten der Verkehrsunternehmen zu überprüfen.

§ 7 Überkompensationskontrolle

- (1) Die Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens in Form der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket nicht übersteigen. Unter Beachtung der weiteren Vorgaben der jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen

Deutschlandticket ÖPNV NRW berechnet sich der finanzielle Nettoeffekt aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart, zzgl. eines angemessenen Gewinns.

- (2) Zum Nachweis der fehlenden Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen dem Märkischen Kreis bis zum 31.12. des Folgejahres eine unternehmensindividuelle Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des Gewinns müssen durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigt werden. Wird aufgrund anderer Ausgleichsregelungen (bspw. weitere allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge) eine Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffektes ange stellt, kann diese Ergebnisrechnung und die Bescheinigung durch einen Wirtschaftsprüfer gemeinsam erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die positiven und negativen Auswirkungen aus der Erfüllung der jeweiligen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung getrennt und nachvollziehbar dargestellt werden.
- (3) Im Falle der Überkompensation, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe zurückzahlen. In der Regel werden die zurückzuzahlenden Beträge nicht verzinst, wenn sie in der gesetzten Frist geleistet werden.

§ 8 Darlegungs- und Nachweispflichten

- (1) Die Verkehrsunternehmen tragen die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Sie sind verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
- (2) Für die Nachweisführung gelten die Vorgaben der jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW. Hierbei sind insbe-

3 Bis zur Ersetzung ist dies die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket

ÖPNV NRW 2023) Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr - VII D 3 – 58.53.08-000006 - vom 21. April 2023“.

sondere die Vorgaben zur Bestimmung und Ermittlung der ausgleichsfähigen Mindereinnahmen bzw. nicht gedeckten Ausgaben sowie die Pflichten zum Nachweis der tatsächlich entstandenen Mindereinnahmen, nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen zu beachten und einzuhalten. Der Nachweis hat bis zum 31.03.2026 zu erfolgen. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen, eine Bescheinigung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2024 sowie die Anzahl der Abonnenten zu den jeweils genannten relevanten Stichtagen beizufügen. Der Märkische Kreis kann weitergehende Vorgaben für die Führung des Nachweises machen sowie die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies insbesondere aufgrund der jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW oder Rechtsvorschriften sowie weitergehender Anforderungen anderer Stellen (bspw. der Bewilligungsbehörde, der EU-Kommission oder des Landesrechnungshofes) erforderlich ist. Werden die geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.

§ 9 Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Der Märkische Kreis ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

§ 10 Hinweise

- (1) Der Märkische Kreis kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- (2) Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die sich aus den Antragsunterlagen und der Finanzhilfen ergebenden Daten verarbeitet werden.

- (3) Die Verkehrsunternehmen werden darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt, und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

§ 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

- (1) Diese allgemeine Vorschrift tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Die Tarifpflicht nach § 2 Abs. 1 und die Ausgleichsgewährung nach dieser allgemeinen Vorschrift ist zunächst bis zum 30.04.2024 befristet. Sie können verlängert oder geändert werden.
- (3) Der Märkische Kreis kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets mit einer angemessenen Ankündigungsfrist außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Bund oder das Land keine ausreichende Unterstützung des Deutschlandtickets mehr sicherstellen, um die auf Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 5 Abs. 4 Kreisordnung NRW (KrO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 16.02.2024

Der Landrat

Marco Voge

**Jahresabschluss 2022
der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
„Kommunales Immobilien Management“**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kommunales Immobilien Management ist vom Rat der Stadt am 12.12.2023 mit einem Jahresüberschuss von € 1.750.177,22 und einer Bilanzsumme von € 279.547.078,58 festgestellt worden.

Der Jahresüberschuss in Höhe von € 1.750.177,22 wird an die Stadt Iserlohn ausbezahlt.

Die Betriebsleitung hat die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung nach vorheriger Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss am 19.05.2021 beauftragt.

Die Rödl & Partner GmbH hat mit Datum vom 20.10.2023 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Kommunale Immobilien Management der Stadt Iserlohn, Iserlohn:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kommunales Immobilien Management der Stadt Iserlohn, Iserlohn – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kommunales Immobilienmanagement der Stadt Iserlohn, Iserlohn, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen, den für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung geltenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den landesrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtung geltenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes oder Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden landesrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Unternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultie-

rende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Unternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die

sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Iserlohn, 14.02.2024

Stadt Iserlohn
Der Bürgermeister
Michael Joithe



Inkrafttreten der Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen in der Stadt Plettenberg

I.

Der Rat der Stadt Plettenberg hat in seiner Sitzung am 03.05.2022 aufgrund § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (BauO NRW 2018) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.04.1994 (GO NRW), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Plettenberg hat es sich zum Ziel gemacht, die Aufenthaltsqualität innerhalb der Stadt durch ortsgestalterische Maßnahmen zu verbessern und somit für die Menschen in Plettenberg das Stadtbild zu erhalten und zu gestalten. Im Rahmen des ISEK Innenstadt hat die Stadt Plettenberg durch Satzung die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und unbebauter Flächen in der Plettenberger Innenstadt geregelt. Mit der vorliegenden Satzung soll nun die Gestaltung von Werbeanlagen auch für die übrigen Flächen auf Plettenberger Stadtgebiet geregelt werden. Diese örtlichen Bauvorschriften sollen darüber hinaus den Umgang mit neuen Formen von Werbeanlagen regeln.

§ 1 Sinn und Zweck der Satzung

Diese Satzung regelt gem. § 89 Absatz (Abs.) 1 Nummer (Nr.) 1 und Nummer (Nr.) 2 der BauO NRW 2018 die äußere Gestalt von Werbeanlagen sowie die Zulässigkeit von Werbeanlagen an baulichen Anlagen, hinsichtlich baugestalterischer Ziele im Geltungsbereich dieser Satzung. Zum Schutz des Ortsbildes sollen vor allem innerhalb der zentralen Innenstadtlagen sowie entlang der von Gewerbe- bzw. Handelsnutzungen geprägten Haupteinfallsstraßen grundlegende gestalterische Anforderungen gestellt werden. Es gelten daher gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 1 der BauO NRW 2018 besondere Anforderungen an Werbeanlagen zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze von städtebaulicher Bedeutung und zum Schutz von Denkmälern.

§ 2 Gegenstand

- (1) Regelungsgegenstand dieser Satzung sind Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) im Sinne des § 10 Abs. 1 BauO NRW 2018.
- (2) Unberührt bleiben die Anforderungen des Denkmalschutzes, der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und unbebauter Flächen in der Plettenberger Innenstadt, sowie des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG).

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Werbeanlagen:
Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) im Sinne des § 10 Abs. 1 BauO NRW 2018 sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Produkte, Gewerbe oder Berufe dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschlüsse und Bogenanschlüsse oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
- (2) Werbung an der Stätte der Leistung:
Eine Werbeanlage befindet sich an der Stätte der Leistung, wenn sich die Werbeanlage und der Betrieb, für den geworben wird, auf demselben Grundstück oder in enger räumlicher Beziehung zueinander befinden. Eine Werbeanlage befindet sich ebenfalls an der Stätte der Leistung, wenn Produkte oder Dienstleistungen beworben werden, die durch diesen Betrieb verkauft werden.
- (3) Fremdwerbung:
Als Fremdwerbung gelten alle Werbeanlagen, die nicht an der Stätte der Leistung aufgestellt werden. Fremdwerbung kommt sowohl als dauerhafte Werbung oder als Wechselwerbung (Plakatwände, Monitore, Prismenwendeanlagen etc.) zum Einsatz.
- (4) Freistehende Werbeanlagen:
Freistehende Werbeanlagen sind ortsfeste bauliche Anlagen, die mit Hilfe von Trägerkonstruktionen (Pyllone o. ä.) einzeln errichtet werden.

§ 4 Geltungsbereich und Schutzzonen

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Plettenberg. Der Geltungsbereich ist der als Anlage 1 beigelegte Karte zu entnehmen.
- (2) Für die Bereiche der in dem „Plan zur Darstellung der besonderen Schutzzonen der Werbeanlagensatzung“ vom 16.02.2022 definierten Schutzzonen gelten besondere Vorschriften gemäß der §§5 ff. dieser Satzung. Der Plan ist Bestandteil der Satzung (Anlage 2)
- (3) Diese Satzung gilt für die Neuerrichtung und wesentliche Veränderung von Werbeanlagen, darunter z.B. Schilder, Beschriftungen, Bemalungen.
- (4) Die Satzung gilt nicht für Werbeanlagen an Bushaltestellen sowie Bauzäune und Baugerüste für die Dauer der Bauarbeiten.

§ 5 Zulässigkeit von Werbeanlagen in der Zone A

- (1) Die Zone A entspricht dem Geltungsbereich der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und unbebauter Flächen in der Plettenberger Innenstadt in der aktuell gültigen Fassung vom 09.10.2019. Grundlage hierfür ist der „Plan zur Darstellung der besonderen Schutzzonen der Werbeanlagensatzung“. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung (Anlage 2).
- (2) Die Zone A beinhaltet folgende Hausnummern: Neue Straße, Graf-Dietrich-Straße 1-6, Wilhelmstraße 1-37, Alter Markt 1-3c, Schlossergasse 1 und 5, Kirchplatz 1-9, Kirchstraße 216, Am Obertor 1-6, Graf-Engelbert-Straße 2, im Kobbenrod 1-3, Grünestraße 1, Maipplatz 210 (mit Ausnahme Hausnummer 5).
- (3) In der Zone gilt unverändert die Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und unbebauter Flächen in der Plettenberger Innenstadt vom 09.10.2019.

§ 6 Zulässigkeit von Werbeanlagen in der Zone B

- (1) Die Zone B zählt zum zentralen Geschäftsbereich der Plettenberger Innenstadt, weshalb dort besondere Anforderungen an Art, Größe und Gestaltung von Werbeanlagen gestellt werden. Werbeanlagen in der Zone B haben sich in die Architektur und die Gesamtwirkung des Stadtraumes einzufügen. Es ist auf ein harmonisches Einfügen von Werbeanlagen in die jeweilige Gebäudefassade und das benachbarte städtische Umfeld zu achten. Dabei spielen Art, Form, Größe, Gliederung, Material, Farbe und Anbringungsort einer Werbeanlage eine wichtige Rolle. Die Gestaltungsart von Werbeanlagen unterstützt den historischen Charakter, den die Innenstadt Plettenbergs trotz zahlreicher Ergänzungen und Überformungen immer noch besitzt, und vermittelt eine Wertigkeit, wie sie für den gesamten Innenstadtbereich angestrebt wird.

- (2) Zur Zone B gehören die Randbereiche der Altstadt, sowie die ringförmig um die Altstadt angeordnete Bebauung. Zudem gehört zu der Zone B auch die Bebauung entlang der Kaiserstraße, Grünestraße, Bahnhofstraße, welche auch die Flächen des P-Centers einschließt. Die Zone B ist in dem „Plan zur Darstellung der besonderen Schutzzonen der Werbeanlagensatzung“ dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2).
- (3) Die Zone B beinhaltet folgende Hausnummern: Kaiserstraße 1–23, Schlieffenstraße 2, Viktoriastraße 1, Grünestraße 2-32, Eschenohler Straße (alle Hausnummer), Steinbrinkstraße 1 und 3, Brachtstraße 7 und 7a, Lindengraben (alle Hausnummern) , Graf-Engelbert-Straße 5, 7 und 8, Offenbornstraße 1, 3, 5, 7 und 13, Bahnhofstraße 76, 82, 84, 86, 88, 90-92, 105, 103, 99, Weskebieke 2-5, 7,13, Am Wall 27, 31, 34, 38 Am Untertor 1, 3, 5, Zimmerstraße 1-3, Umlauf 1, 3, 4, 6, 7, 12, 14, 21-24, 26.
- (4) Werbeanlagen in Form von bewegten oder wechselnden Bildern, Laufschriften, Blink- oder Wechsellichtanlagen und Strahlern, die gegen den Nachthimmel strahlen, sowie sich drehende oder in ähnlicher Weise bewegliche Werbeanlagen sind unzulässig.
- (5) Werbeanlagen mit grellen Neon-, fluoreszierenden oder reflektierenden Farben oder bewegtem Licht sind nicht zulässig.
- (6) Werbeanlagen sind ausschließlich an Gebäudefassaden zulässig. Freistehende oder bewegliche Werbeanlagen wie Aufsteller, Fahnen o. Ä. sind nicht erlaubt, ebenso wenig freistehende Schaukästen sowie solche an Gebäudefassaden.
- (7) Werbung ist ausschließlich an der Stätte zulässig, wo die jeweilige Leistung eines Handels-, Gewerbe- oder Gastronomiebetriebes erbracht wird:
 1. Werbeanlagen dürfen ausschließlich in den Erdgeschosszonen bis zur Brüstungshöhe der Fenster des ersten Obergeschosses angebracht werden, um den Charakter der Gesamtfassade zu wahren.
 2. Werbeanlagen sind an der Gesamtkomposition der Fassade, den Achsen und Fluchten der Fassadenöffnungen auszurichten. Gliederungselemente der Fassade dürfen nicht überdeckt oder überschritten werden.
 3. Werbeanlagen dürfen nicht bis an die seitlichen Fassadenkanten gezogen werden; zu ihnen hin ist ein Abstand von mindestens 0,5 m einzuhalten.
 4. Werbeanlagen dürfen in einem Fassadenabschnitt eine maximale Fläche von 4m² nicht überschreiten, um ein Gleichgewicht von architektonischer Wirkung einer Fassade und Werbeeffect zu erzielen.
 5. Da flächige, farbige Schilder den Charakter einer Fassade stark beeinflussen können und sie zum „Werbeträger“ degradieren, sind ausschließlich Einzelbuchstaben mit einer maximalen Höhe von 0,6 m zulässig. Diese können auf der Fassade angebracht oder direkt auf die Fassade gemalt werden.

6. Die Farbe der Werbeanlagen ist auf die Farbe der Fassade abzustimmen, auch weiße oder transparente Schilder sind zulässig.
7. Vertikale Schriftzüge sind unzulässig. Je Fassade ist ein Einzelschild, z.B. ein Namensschild oder eine Speisekarte, von maximal 0,4m² Größe zulässig.
8. Werbeanlagen in Form von fest angebrachten Anschlägen und Folien an Schaufensterscheiben und Türen (bedruckte Folien, Folienschriften, Plakatansschlägen u.a.) dürfen 20% der Schaufensterfläche nicht überschreiten.
9. In jedem Fassadenabschnitt ist nur ein Werbeausleger an Fassaden zugelassen. Die maximale Ansichtsfläche eines Auslegers beträgt 0,5m², die maximale Dicke eines Auslegers 10 cm. Zur Gewährleistung von der Barrierefreiheit dürfen Ausleger inklusive Befestigung maximal 1 m vor die Fassade ragen. Unterhalb von Auslegern ist eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,5 m einzuhalten.
10. Die in Anspruch genommenen Flächen für zulässige Einzelschilder, Schaufensterbeklebungen sowie Ausleger werden auf die für einen Betrieb maximal zulässige Fläche von Werbeanlagen (4m²) angerechnet.
11. Sind an einem Gebäude Werbeanlagen unterschiedlicher Anbieter vorgesehen, so sind diese aufeinander abzustimmen.

§ 7 Zulässigkeit von Werbeanlagen in der Zone C

- (1) Da in der Zone C das Wohnen überwiegt und Werbung sich hier vor allem auf Hinweise auf wohnverträgliche Dienstleistungen beschränkt, sind Werbeanlagen nur in begrenztem Maß vorzusehen. Ziel ist eine behutsame Einfügung von Werbeanlagen in die Gestaltung von einer von Wohnnutzung dominierten Stadtbildzone.
- (2) Die Zone C umfasst die überwiegend von Wohnbebauung geprägten Randbereiche der Innenstadt (wie Königstraße, Schlieffenstraße, Viktoriastraße und Brachtstraße). Die Zone C ist im „Plan zur Darstellung der besonderen Schutzzonen der Werbeanlagensatzung“ dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2).
- (3) Die Zone C beinhaltet folgende Hausnummern: Kaiserstraße 8a-8d, 17a; Viktoriastraße 2-10; Schlieffenstraße 1; 3-8, An der Lohmühle 2, 4, 6; Lehmkuhler Straße 1, 3, 5, 7, 9, 11; Böhler Weg 2; Lehmkuhler Platz 1-5; Königsstraße 1-14, 18, 20; Steinbrinkstraße 5, 7, 7a; Brachtstraße 12, 12a, 14, 16, 18, 20, 22, 26, 28, 30, 32, 34.
- (4) Werbeanlagen in Form von bewegten oder wechselnden Bildern, Laufschriften, Blink- oder Wechsellichtanlagen und Strahlern, die gegen den Nachthimmel strahlen, sowie sich drehende oder in ähnlicher Weise bewegliche Werbeanlagen sind unzulässig.
- (5) Werbeanlagen mit grellen Neon-, fluoreszierenden oder reflektierenden Farben oder bewegtem Licht sind nicht zulässig.

- (6) Werbeanlagen sind ausschließlich an Gebäudefassaden zulässig. Freistehende oder bewegliche Werbeanlagen wie Aufsteller, Fahnen o. Ä. sind nicht erlaubt, ebenso wenig freistehende Schaukästen sowie solche an Gebäudefassaden.
- (7) Werbung ist ausschließlich an der Stätte zulässig, wo die jeweilige Leistung eines Handels-, Gewerbe- oder Gastronomiebetriebes erbracht wird
 1. Zulässig sind Einzelschilder mit einer maximalen Fläche von 0,4 qm, die direkt an der Fassade anzubringen sind.
 2. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Beschriftungen sind nur in der Erdgeschosszone oder in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses zulässig.
 3. Werbeanlagen sind an der Gesamtkomposition der Fassade, den Achsen und Fluchten der Fassadenöffnungen auszurichten. Gliederungselemente der Fassade dürfen nicht überdeckt oder überschritten werden.
 4. Die Farbe der Werbeanlagen ist auf die Farbe der Fassade abzustimmen, auch weiße oder transparente Schilder sind zulässig.
 5. Werbeanlagen sind nur im Erdgeschossbereich zulässig, sie dürfen Gliederungselemente der Fassade nicht überdecken und müssen einen Mindestabstand von der äußeren Fassadenkante von 0,49 m einhalten.
 6. Selbstleuchtende, hinterleuchtete Schilder oder ein Anstrahlen von Schildern sind unzulässig.

§ 8 Zulässigkeit von Werbeanlagen in der Zone D

- (1) Für die Zone D wurden die Haupteinfahrstraßen innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten inklusive der begleitenden Bebauung festgelegt. Die Landesstraßen L561 und L697, sowie die Bundesstraße B236 sind wichtige Stadteinfahrten, die für den ersten Eindruck von der Stadt Plettenberg von großer Wirksamkeit sind. Daher sollen diese Straßenzüge und die angrenzende Bebauung vor einer Überfrachtung und einer negativen Prägung der Straßenräume durch Werbeanlagen geschützt werden. Dargestellt wird die Zone D im „Plan zur Darstellung der besonderen Schutzzonen der Werbeanlagensatzung“. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung (Anlage 2).
- (2) Die Zone D umfasst dabei folgende Straßenzüge:
 Von Westen: Osterloh (L561) – Rosenthal – Herscheider Straße
 Im Westen: Am Wall (L697) bis Hestenbergtunnel
 Von Süden: Oestertalstraße (L697) - Königstraße (zw. Oesterweg u. Lehmkuhler Str.)
 Im Norden: Ortsdurchfahrt Lennestraße (B236) – Kahley – Ortsdurchfahrt Reichsstraße (B236)
- (3) Der Geltungsbereich der festgelegten Straßenzüge wird durch eine Begleitlinie im Abstand von 50m ab der Straßenbegrenzungslinie begrenzt. Relevant ist darüber hinaus die Sichtbarkeit der Werbeanlagen vom öffentlichen Verkehrsraum aus. Diese ist gegeben, wenn die Werbeanlagen von einem beliebigen Standort innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes gesehen und als solche erkannt werden kann.

- (4) Werbeanlagen mit grellen Neon-, fluoreszierenden oder reflektierenden Farben sind nicht zulässig.
- (5) Werbeanlagen auf Dächern, an Schornsteinen und Einfriedungen sind unzulässig.
- (6) Alle Werbeanlagen an einem Gebäude sind nach Art, Größe, Gestaltung und Anbringungsort aufeinander abzustimmen.
- (7) Werbeanlagen in störender Häufung an derselben Stätte der Leistung sind unzulässig.
- (8) Fremdwerbung ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Stadt kann auf Antrag abweichend Fremdwerbung in der Zone D unter folgenden Voraussetzungen genehmigen:
 1. Die elektronisch gestützte Werbeanlage („LED-Infoscreens“) zur Fremdwerbung darf folgende Höchstmaße nicht überstreiten:
Gesamthöhe maximal: 6,50m
Eine Ansichtsfläche maximal: 15m²
 2. Die Werbeanlage kann ein- oder beidseitige Werbeflächen haben. Die Standzeit der jeweiligen Werbebilder muss mindestens 8 -10 Sekunden betragen. Zulässig sind Standbilder mit punktueller Animation eines Details oder Elements. Die Leuchtintensität hat sich stufenlos an die Umgebungshelligkeit anzupassen. Unzulässig ist das Abspielen von bewegten Bildern wie Filmen, Filmcuts oder Trailern und von audiovisuellen Sequenzen. Unzulässig sind außerdem blitzende und blinkende sowie akustische Effekte.
 3. Die elektronisch gestützten Medien müssen mindestens 3 Stunden pro Tag und Aufstellort während der Tagzeit (06:00 bis 22:00 Uhr) Stadtinformationen nach Wahl der Stadt Plettenberg für Hinweise auf kulturelle, sportliche oder andere Ereignisse, Veranstaltungen und Messen zeigen.
 4. Im Umkreis von 1000 Meter um einen Aufstellort darf keine weitere Werbeanlage dieser Art errichtet werden.
 5. Bei Werbeanlagen im Bereich „klassifizierter“ Straßen (Autobahnen, Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen) sind außerhalb von Ortsdurchfahrten zusätzlich die Vorschriften des § 9 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) bzw. der §§ 28 StrWG NRW über die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone zu beachten.

§ 9 Zulässigkeit von Werbeanlagen im übrigen Stadtgebiet

- (1) Für alle übrigen Flächen im Stadtgebiet von Plettenberg, die nicht in den Zonen A bis D liegen gelten die Vorschriften der BauO NRW 2018.
- (2) Wirkungen, die von Werbeanlagen aus den Zonen A bis D ausgehen, erstrecken sich auf das übrige Stadtgebiet.

§ 10 Abweichungen

- (1) Von der Regelung dieser Satzung können Abweichungen (Befreiungen) unter Anwendung von § 69 BauO NRW 2018 zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.
- (2) Anträge auf Abweichungen und Ausnahmen von dieser Satzung sind schriftlich an die Stadt Plettenberg an das Fachgebiet 61 (Stadt- und Umweltplanung) zu richten und zu begründen, sofern sie nicht in einem Bauantragsverfahren abgehandelt werden. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

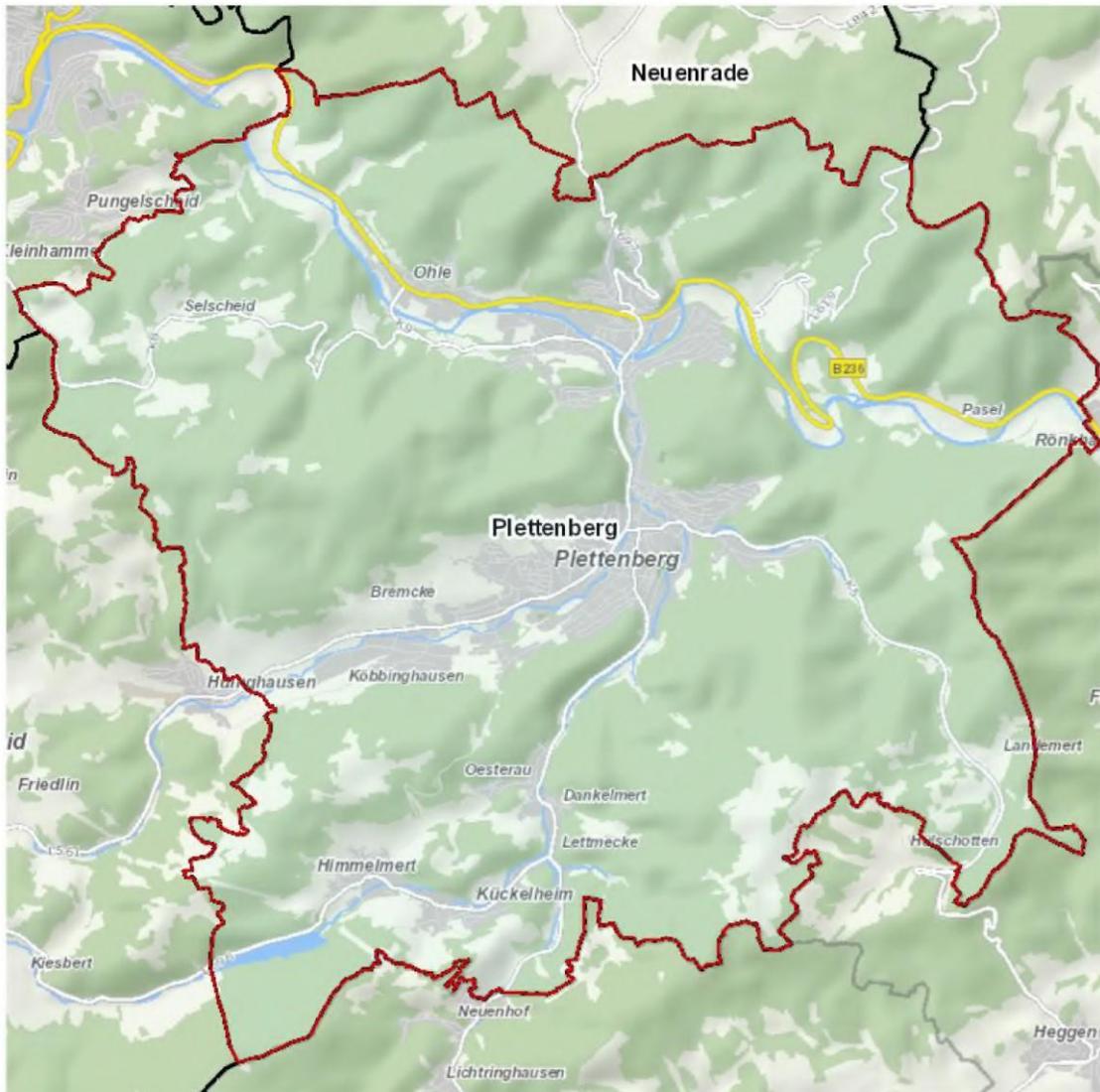
- (1) Vorsätzliches oder fahrlässiges Errichten, Aufstellen, Anbringen, Ändern oder Ergänzen von nach dieser Satzung unzulässigen oder genehmigungspflichtigen Werbeanlagen ohne Genehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW 2018 dar.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 86 Abs. 3 BauO NRW 2018 mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Für Maßnahmen, die nicht der Satzung entsprechen und für die keine Abweichung zugelassen wurde, muss der Rückbau angeordnet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung kommt dieser der Vorrang vor den in den rechtswirksamen Bebauungsplänen enthaltenen örtlichen Bauvorschriften zu Werbeanlagen zu.

Anlagen:

**Anlage 1:
Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung**

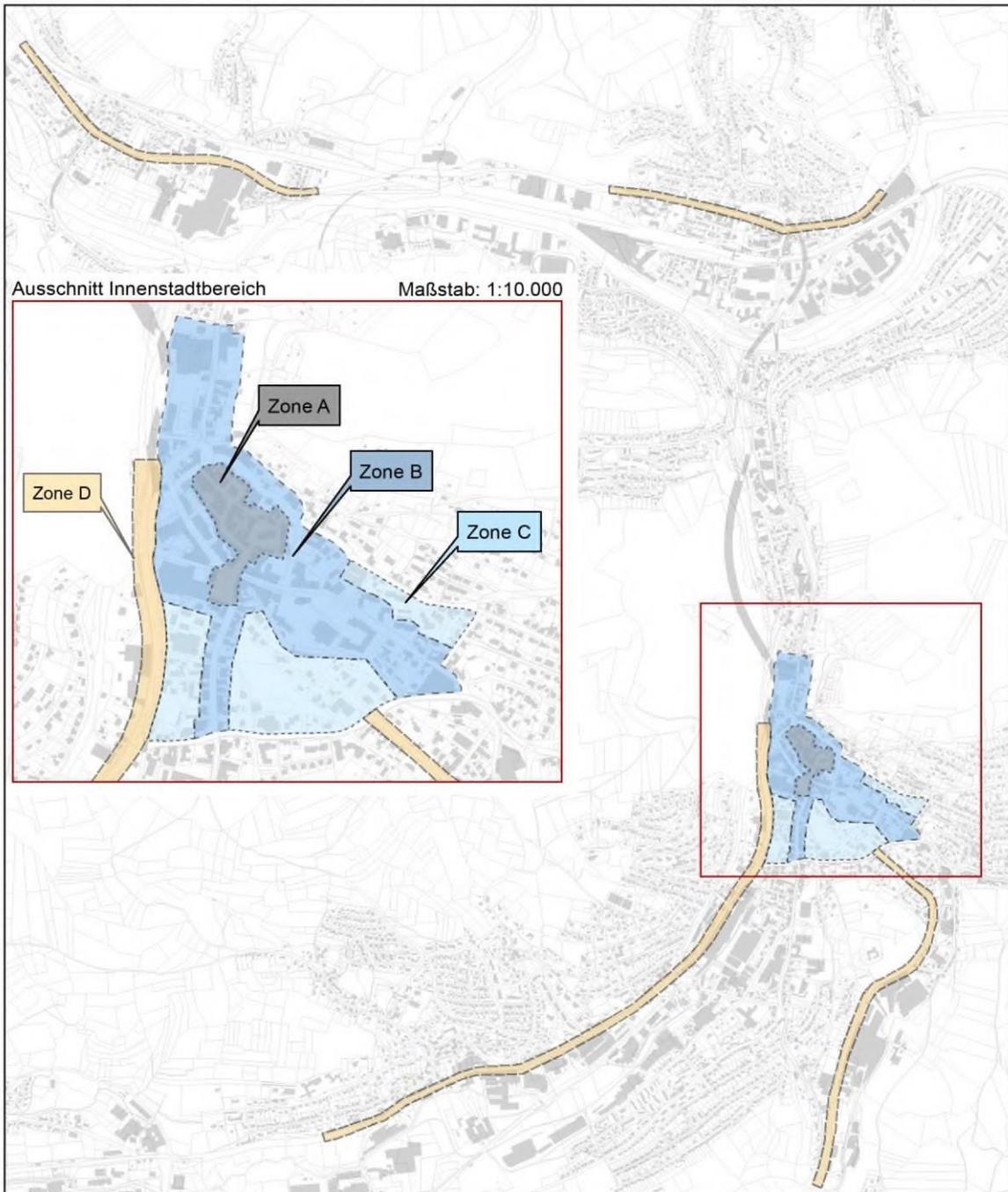


Ohne Maßstab



Stand: 16.02.2022

Anlage 2:
Plan zur Darstellung der besonderen Schutzzonen der Werbeanlagensatzung



Legende

-  Zone A (Geltungsbereich Gestaltungssatzung)
-  Zone B
-  Zone C
-  Zone D (Straßenzüge)

Maßstab: 1:20.000



Stand: 16.02.2022

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen in der Stadt Plettenberg, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages dieses Amtsblatts in Kraft.

Die Satzung ist im Internet auf der Homepage www.stadtplanung-plettenberg.de und www.osp.de/plettenberg/index einzusehen und wird ab sofort im Rathaus der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über dessen Inhalte Auskunft erteilt.

Hinweis:

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) bei der Aufstellung dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, den 14.02.2024

Der Bürgermeister
gez. Schulte

Jagdgenossenschaft Landhausen



Einladung

zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Landhausen in 58675 Hemer

am: Dienstag, 05.03.2024 um 19:00 Uhr
Ort: Feuerwehrgerätehaus Landhausen,
Am Osterbrauck 9, 58675 Hemer

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der fristgerechten Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Verlesung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung v. 25.02.2020 und Billigung durch die Versammlung
4. Jahresrechnung für die Geschäftsjahre 2021/2022 bis 2024/2025
5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastungsantrag für Vorstand und Geschäftsführer
6. Vorstandswahlen
 - a) Jagdvorsteher
 - b) Stellvertreter des Jagdvorstehers
 - c) 1. Beisitzer
 - d) 2. Beisitzer
 - e) Stellvertreter des 1. Beisitzers
 - f) Stellvertreter des 2. Beisitzers
 - g) Geschäftsführer
 - h) Stellvertreter des Geschäftsführers
 - i) 1. Rechnungsprüfer
 - j) 2. Rechnungsprüfer
 - k) Datenschutzbeauftragter
7. Haushaltsplan für die Geschäftsjahre 2025/2026 bis 2028/2029
8. Verjährungsfrist für Jagdpachtauszahlung
9. Einmalige Sonderauszahlung
10. Verschiedenes

Die Versammlung ist öffentlich. Wenn Sie sich vertreten lassen möchten, ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

58675 Hemer, 04.02.2024

Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2022 für die Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) hat am 17. Mai 2023 den Jahresabschluss zum 31.12.2022 sowie den Lagebericht festgestellt und über die Verwendung des Jahresgewinns 2022 beschlossen.

Der sich auf 5.188.848,67 € belaufende Jahresgewinn 2022 der SELH AöR wird wie folgt verwendet: Die nach Kommunalabgabengesetz (KAG) errechnete Gesamtkapitalverzinsung in Höhe von 2.231.425,53 € wird an die Träger Stadt Lüdenscheid (1.991.425,53 €) und Gemeinde Herscheid (240.000,00 €) abgeführt. Der übergreifende Betrag von 2.957.423,14 € ist den Gewinnrücklagen des Betriebes (Stadt Lüdenscheid 2.887.165,55 €, Gemeinde Herscheid 70.257,59 €) zuzuführen.

Der Jahresabschluss 2022 und der Lagebericht stehen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsicht bei der SELH AöR, Lennestraße 2-4, 58507 Lüdenscheid, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Verfügung.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 der SELH AöR beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Südwestfalen Revision GmbH, Lüdenscheid, hat am 18. April 2023 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR), Lüdenscheid, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR), Lüdenscheid, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften i. V. m. § 114a Abs. 10 GO NRW und §§ 22 - 26 KUV und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften i. V. m. § 114a Abs. 10 GO NRW und §§ 22 - 26 KUV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige

Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und des Lageberichtes sowie der abschließende Vermerk werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lüdenscheid, den 13.02.2024

Der Vorstand
Detlev Winkhaus Volker Neumann

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.rathaus-luedenscheid.de eingesehen werden.



**Bebauungsplan Nr. 6 „Ortskern Lendringsen“
- 5. Änderung
Mit Bekanntmachungsanordnung vom 13.02.2024**

I.

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.02.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Ortskern Lendringsen“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Der Geltungsbereich ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Ziel des Bebauungsplans ist es, die Nutzungsmöglichkeiten insbesondere der Erdgeschosse zu erweitern und so über die Änderung der Festsetzung von Kerngebieten gemäß § 7 BauNVO in urbane Gebiete gemäß § 6 a BauNVO der Gefahr des Leerstands entgegen zu wirken und die Wohnnutzung hier zu ermöglichen.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der nachfolgend näher bezeichneten frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich äußern.

II.

**Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.02.2024 die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt und folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt, auf Grundlage des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 6 „Ortskern Lendringsen“, 5. Änderung mitsamt des Vorentwurfes der Begründung und des Vorentwurfes des Umweltberichtes, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt durchzuführen:

I. Betroffenes Gebiet

b. Lendringsen

II. Öffentliche Unterrichtung

- a. schriftlich durch Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises sowie zusätzlich mittels Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus und auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland)*
- c. mündlich im Einzelgespräch*

III. Äußerung und Erörterung

- c. Einzelerörterung während eines Zeitraums von 30 Tagen in der Abteilung Planung und Bauordnung

IV. Vorsitz

- c. Verwaltung

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 „Ortskern Lendringens“, 5. Änderung und der Begründung werden in der Zeit

vom 22.02.2024 bis einschließlich 28.03.2024

im Internet unter <https://www.stadtverwaltung-menden.de/aktuelle-beteiligungsverfahren/> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Freitag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Während des Auslegungszeitraums können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an planung@menden.de oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

Hinweise:

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.stadtverwaltung-menden.de/daten-schutzzerklarung-andimpresum/> einsehen.



Wenn Sie über ein internetfähiges Smartphone mit entsprechender App verfügen, können Sie die Informationen auch über den nebenstehenden QR Code herunterladen.

III.

Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 6 „Ortskern Lendringens“, 5. Änderung der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 01.02.2024 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

IV.

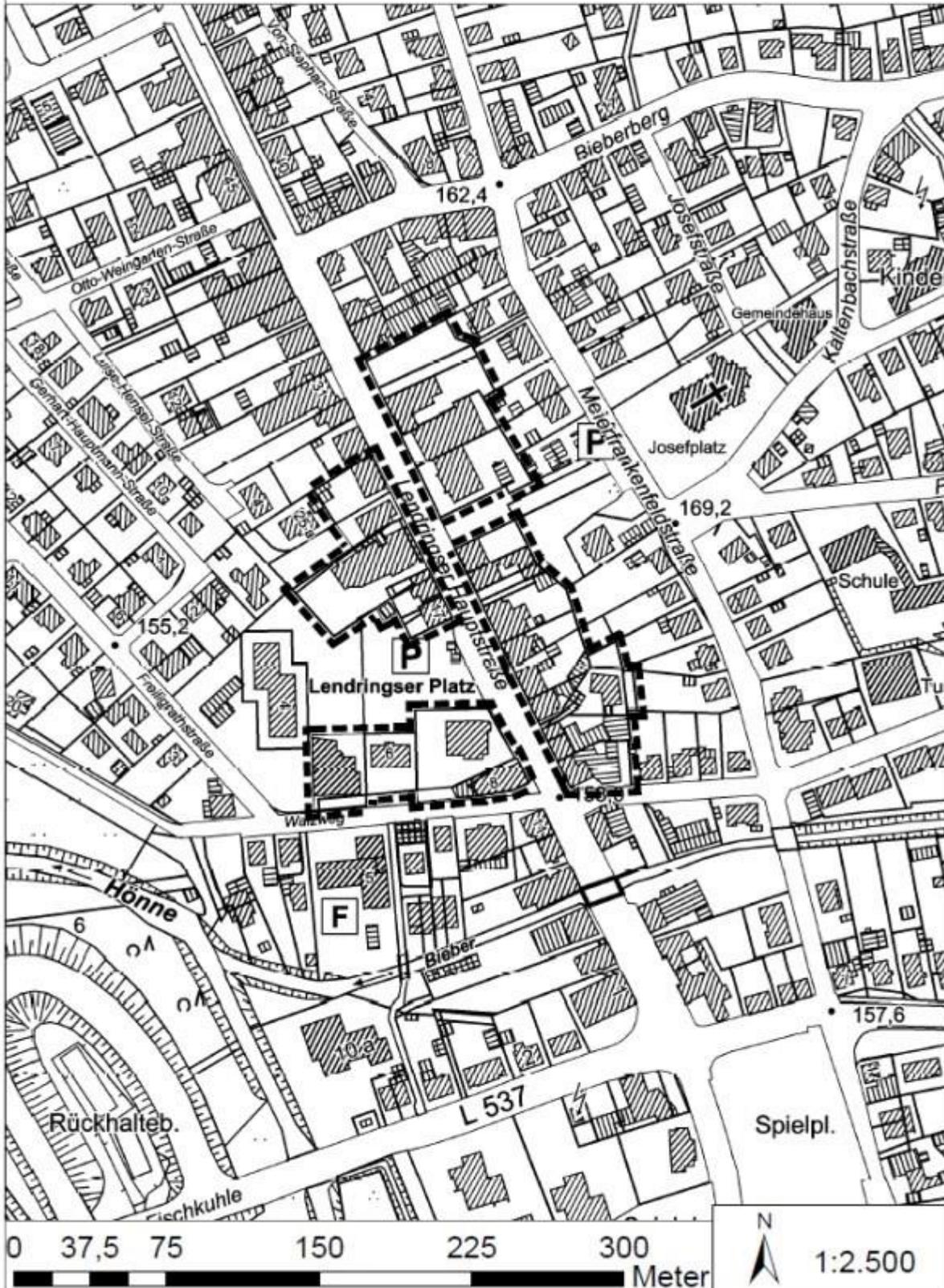
Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 01.02.2024 gefasste Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 16.02.2024

gez. Dr. Schröder
(Bürgermeister)

Bebauungsplan Nr. 6 "Ortskern Lendringsen" 5. Änderung Übersichtsplan zum Geltungsbereich



Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.stadtverwaltung-menden.de/aktuelle-beteiligungsverfahren/> veröffentlicht.



25. Sitzung des Rates der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, dem 26.02.2024, 17:00 Uhr,
im großen Sitzungssaal, Zi. 62,
Lüdenscheider Str. 22 in Altena.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 29.01.2024
2. Anfragen der Einwohner
3. Aktuelle Verkehrssituation - mündlicher Bericht
4. Wiederaufbauplan für die kommunale öffentliche Infrastruktur nach der Starkregenkatastrophe im Juli 2021;
hier: Aktueller Sachstandsbericht des Projektmanagements
5. Einbringung Haushalt 2024
- Vorlage wird nachgereicht -
6. Jahresabschluss 2023; hier: Ermächtigungsübertragung gem. § 22 Abs. 2 KomHVO
7. Entwurf Wirtschaftsplan 2024 des Baubetriebshofs der Stadt Altena (Westf.)
8. Entwurf Wirtschaftsplan 2024 des Abwasserwerks der Stadt Altena (Westf.)
9. Entwurf Wirtschaftsplan 2024 des Bäderbetriebes der Stadt Altena (Westf.)
10. 14. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung
11. Umbesetzung von Ausschüssen und der Gesellschafterversammlung Stadtwerke Altena GmbH
12. Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses
13. Antrag der SDA; Prüfung und Einleitung einer Klage gegen straßen.nrw
14. Mitteilungen
15. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 29.01.2024
2. Vergabeentscheidung
3. Stadt Altena Beteiligungs-GmbH Feststellung des Jahresabschlusses 2022
Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Geschäftsjahr 2023
4. Personalangelegenheit
5. Mitteilungen
6. Anfragen

Altena (Westf.) 13.02.2024

Kober
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 29/II „Westliche Kernstadt tangente - Südabschnitt“, 4. Änderung in Menden (Sauerland)

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 13.02.2024

I.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

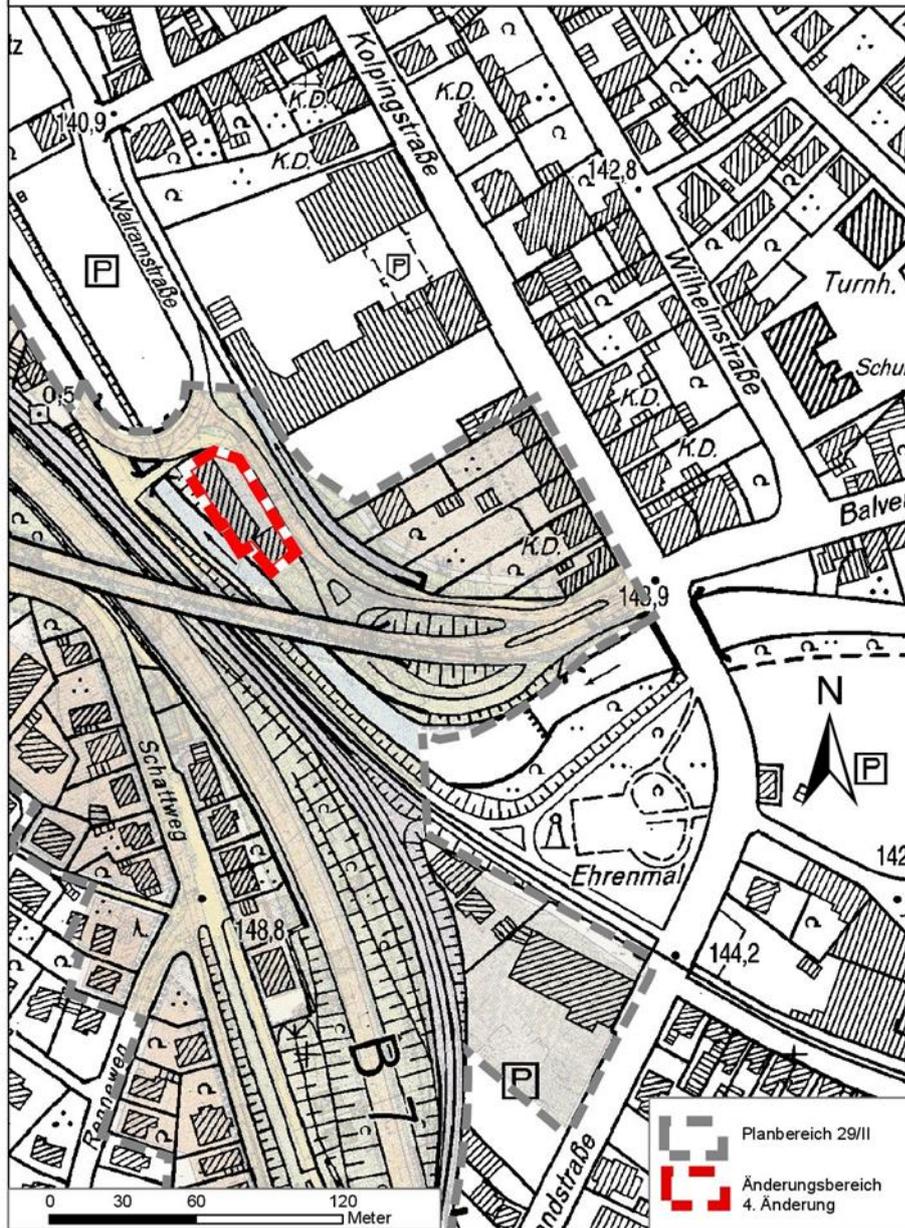
Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.02.2024 gemäß Verwaltungsvorlage (Drucksache D-10/23/413) den nachfolgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 29/II, 4. Änderung „Westliche Kernstadt tangente - Südabschnitt“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen (...), als Satzung auf Grund der folgenden Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353),
- § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) sowie
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29/II „Westliche Kernstadt tangente, Südabschnitt“ ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich:

Bebauungsplan Nr. 29/II
Westl. Kernstadttangente (süd), 4. Änderung
- Übersichtsplan -



II.

Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29/II „Westliche Kernstadttangente - Südabschnitt“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 06.02.2024 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) verfahren, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741).

III.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29/II „Westliche Kernstadttangente - Südabschnitt“ wird mit Begründung ab sofort bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag bis Mittwoch	von 8:15 bis 12:30 Uhr
Donnerstag	von 8:15 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 17:30 Uhr
Freitag	von 8:15 bis 12:30 Uhr

Über die Inhalte des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungspflichtige ist die Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland). Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nur dann beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt

Menden (Sauerland) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), den 16.02.2024
Der Bürgermeister

gez. Dr. Schröder

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter

<https://www.stadtverwaltung-menden.de/aktuelle-beteiligungsverfahren>

veröffentlicht.



**Offenlegung des Liegenschaftskatasters
aus Anlass der Bekanntgabe der
Abmarkung / amtlichen Bestätigung von
Grundstücksgrenzen in der Stadt Altena**

Gemeinde Altena, Gemarkung Altena

Flur 1, Flurstücke 9, 12, 20, 100, 101, 103, 133, 134, 135
Flur 3, Flurstücke 14, 23
Flur 6, Flurstücke 31, 46, 57, 60, 76, 77, 83, 88, 89, 90, 117, 119, 120, 136, 144, 145, 161, 162, 195, 223, 225, 226, 227, 232, 233, 236, 242, 243, 263, 268, 270, 271, 273, 281, 284, 285, 286, 290, 293, 297, 299, 300, 302, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315,
Flur 35, Flurstücke 19, 27, 28, 38, 89, 90, 91, 93, 132, 133, 143, 161

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 23 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 462), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung/ amtlichen Bestätigung der Grundstücksgrenzen der oben genannten Flurstücke aufgrund einer von dem Vermessungsbüro Lockemann durchgeführten Neuvermessung durch Offenlegung der gemäß § 21 Abs. 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) Grenzniederschrift vom 15.02.2024 zur Geschäftsbuchnummer 2023-0100 in der Zeit

vom 28.02.2024 bis einschließlich 27.03.2024

in der Geschäftsstelle der öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing. Nanja Lockemann, ÖbVI, Breslauer Straße 9, 58791 Werdohl, während der Dienstzeit

Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten wird den Beteiligten Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung/ amtlichen Bestätigung unterrichten zu lassen und die Grenzniederschrift einzusehen.

Beteiligte sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer, der von der Abmarkung/ amtlichen Bestätigung betroffenen Grundstücke. Inhaberinnen und Inhaber grundstücksgleicher Rechte sind Beteiligte, wenn ihre Rechte betroffen sind.

Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02392-1638 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung / amtliche Bestätigung:

Gegen die Abmarkung / amtliche Bestätigung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO). Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Werdohl, den 15.02.2024

gez.
Dipl.-Ing. Nanja Lockemann, ÖbVI



9. Sitzung des Betriebsausschusses der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, dem 26.02.2024, 16:30 Uhr,
im großen Sitzungssaal, Zi. 62,
Lüdenscheider Str. 22 in Altena.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Betriebsausschusses vom 22.01.2024
2. Sachstand Wiederaufbauplan Bäderbetrieb
3. Mitteilungen
4. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Betriebsausschusses vom 22.01.2024
2. Vergabeentscheidung
3. Mitteilungen
4. Anfragen

Altena (Westf.) 13.02.2024

Held
Vorsitzender



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die Firma SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck, beantragt eine Änderungsgenehmigung gemäß § 16 b Abs. 7 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung, zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 an den folgenden Standorten:

Bezeichnung:	Ge- meinde:	Gemar- kung:	Flur:	Flur- stück:
WEA 1	Balve	Garbeck	9	85 und 87
WEA 2	Balve	Balve	1	118
WEA 3	Balve	Garbeck	9	85

Die Nabenhöhe der WEA beträgt 166,60 m bei einer Gesamthöhe von 246,60 m. Die Nennleistung liegt bei 5,56 MW.

Im ursprünglichen Genehmigungsverfahren wurden drei WEA des Typs Enercon E-138 EP3 gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Anhang 1 der 4. BImSchV Nr. 1.6.2 genehmigt. Aufgrund der Standort- und Typenveränderung ist ein erneuter Genehmigungsprozess durchzuführen. Durch die Anlagentypveränderung werden größere Anlagen verwendet. Dadurch vergrößert sich der Rotordurchmesser um 22 m, die Nabenhöhe um 6 m und die Gesamthöhe um 17 m. Die Nennleistung steigt entsprechend um 1,36 MW auf eine Nennleistung von 5,56 MW. Der Standort verändert sich bei der WEA 1 um ca. 44 m, bei WEA 2 um ca. 475 m und bei WEA 3 um ca. 303 m.

Prüfung der UVP-Pflicht

Ob für die Zulassung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage eine UVP erforderlich ist, bestimmt sich nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG). Dabei gilt, dass eine UVP-Pflicht eines WEA-Vorhabens nur bestehen kann, wenn es gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Nummer 1.6 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt wird. Danach unterliegen Windfarmen mit drei und mehr WEA mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m dem Anwendungsbereich des UVPG. Ist dies der Fall, stellt die Behörde nach § 5 Abs. 1 UVPG nach den §§ 6 ff. UVPG fest, ob eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Das hier zu betrachtende Vorhaben besteht aus drei genehmigungsbedürftigen Anlagen gemäß § 16b BImSchG i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Wie bereits in der UVP-Vorprüfung vom 12.03.2021 im Rahmen des ursprünglichen Genehmigungsverfahrens festgestellt, sind die beantragten drei Anlagen im Zusammenhang mit dem Windpark „Giebel“ auf dem Gemeindegebiet Neuenrade als Windfarm i.S.d. § 2 Abs. 5 UVPG einzustufen. Vor dem Hintergrund, dass sich im Zuge des hiesigen Verfahrens keine relevanten Änderungen an dieser Einordnung ergeben haben, wird insoweit auf die UVP-Vorprüfung vom 12.03.2021 Bezug genommen.

In dem vorliegenden Änderungsverfahren werden durch die Änderung die Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nicht erreicht bzw. überschritten. Daher muss für den vorliegenden Fall eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt werden, um zu ermitteln, ob durch die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG).

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Begründung

Die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der unter den Nummern 1 (Merkmale des Vorhabens) und 2 (Standort des Vorhabens) der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Im Einzelnen ergaben sich nachfolgende Merkmale der möglichen Auswirkungen:

I. Ausmaß der Auswirkungen

Aufgrund der Bauweise und -höhe stellen Windenergieanlagen eine unvermeidbare Veränderung der Landschaft (Landschaftsbild und Erholung) dar. Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild sind wegen der Lage in einem großen zusammenhängenden Waldgebiet für die Erholungsfunktion nicht ganz auszuschließen. Der betroffene Bereich liegt im Landschaftsschutzgebiet, das aufgrund seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit als schutzwürdig eingestuft wurde und als solches festgesetzt ist. Der Bau der neuen WEAs in Verbindung mit den bereits bestehenden Anlagen läuft möglicherweise dem Schutzzweck zuwider.

II. Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Dieser ist nicht relevant.

III. Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Auswirkungen ergeben sich vor allem in Bezug auf den Landschaftsschutz und den Artenschutz. Erhebliche Beeinträchtigungen sind hier nicht zu erwarten.

IV. Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen werden voraussichtlich wie beschrieben eintreten; gleiches gilt für deren Vermeidung und Minderung.

V. Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Es ist davon auszugehen, dass die Windkraftanlagen eine Laufzeit von 20 bis 30 Jahren erreichen werden. Die WEA kann danach vollständig zurückgebaut werden. Eine besondere Umweltbelastung ist im Zuge eines Rückbaus nicht zu erwarten. Es wird insbesondere kein belasteter Altstandort verbleiben. Das zurückgebaute Material stellt ebenfalls keine besonderen Anforderungen an die Entsorgung. Die durch Bau und Betrieb der WEA erfolgten Beeinträchtigungen haben nach einem Rückbau überwiegend keinen Bestand mehr. Schäden im unmittelbaren Baubereich sind allerdings nur bedingt reversibel (Eingriff in den gewachsenen Boden).

Durch Bürgschaft, zugunsten des Märkischen Kreises, würde der Rückbau im Falle einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der WEA finanziell abgesichert.

VI. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Die bestehenden Windenergieanlagen sind als Vorbelastung betrachtet worden.

VII. Durch Betriebsbeschränkungen besteht die Möglichkeit, Auswirkungen insbesondere bezogen auf windsensible Arten zu mindern.

Durch Betriebsbeschränkungen besteht die Möglichkeit, Auswirkungen insbesondere bezogen auf windsensible Arten zu mindern.

Die Beeinträchtigung während der Bauzeit kann durch ein baubegleitendes Monitoring eingeschränkt werden.

Zusammenfassende Ergebnisdarstellung

Auf Grundlage der vorhabenrelevanten Merkmale der Errichtung und des Betriebs der geplanten Anlagen in Verbindung mit den bereits geplanten und bestehenden Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und unter Beachtung der Wirkfaktoren des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung der ökologischen bzw. umweltfachlichen Ausgangssituation am Vorhabenstandort sowie in dessen Umfeld festgestellt, dass durch das Änderungsvorhaben erhebliche und nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG ausgeschlossen werden können.

Durch die erfolgte Standortverschiebung konnte zur Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts, die zuvor erstellte allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Absatz 1 UVPG vom 12.03.2021 des Märkischen Kreises, der Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 10.08.2021 eines Sachgutachters sowie der Fachbeitrag zur Delta-Prüfung gem. § 16b BImSchG vom 30.06.2023 eines Sachgutachters hinzugezogen werden.

Sowohl für WEA 1 als auch WEA 3 sind keine erheblichen und nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Für die WEA 2 bedeutet die Standortveränderung einen geringeren Abstand (Abstand: ca. 515 m) zum Rotmilanhorst. Zuvor betrug der Abstand 1.000 m. Dadurch wurde der Prüfradius der Artenschutzprüfung um knapp 50 % erweitert. Laut Anlage 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) gelten für den Rotmilan folgende Abstände:

- Nahbereich: 500 m
- Zentraler Prüfbereich: 1.200 m
- Erweiterter Prüfbereich 3.500 m

In diesem Fall liegt der Abstand von dem Mastfußmittelpunkt bei ca. 515 m und liegt damit im Bereich zwischen dem Nahbereich und dem Zentralen Prüfbereich. Um die Regelvermutung des Tötungs- und Verletzungsrisiko zu widerlegen, eröffnet das BNatSchG mehrere Möglichkeiten in § 45b Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG. Liegt gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so be-

stehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder
2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorprüfung wurde seitens des Antragstellers schriftlich zugesichert, dass die Abschaltzeiten vorerst aus den genehmigten Anlagen zu übernehmen sind und dass diese mit Vorlage neuer Gutachten mittels Änderungsantrag reduziert bzw. ganz aufgehoben werden sollen. Mithin kann die signifikante Risikoerhöhung durch die WEA 2 durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden.

Aufgrund der bestehenden Umweltverträglichkeitsprüfung des alten Verfahrens sowie der Zusage Abschaltzeiten im Sinne des § 45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG anzuwenden, ist davon auszugehen, dass die Regelvermutung widerlegt werden wird und somit durch das Änderungsvorhaben keine nachteiligen und erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist damit für keine der drei WEA erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Lüdenscheid, 13.02.2024,

46-32.30.11-962.0007/23/1.6.2
46-32.30.11-962.0008/23/1.6.2
46-32.30.11-962.0009/23/1.6.2

MÄRKISCHER KREIS
Der Landrat
Untere Immissionsschutzbehörde

In Vertretung
gez. Dienstel-Kümper

Öffentliche Bekanntmachung

Volkshochschulzweckverband Volmetal

**Feststellung des Jahresabschlusses Volkshochschulzweckverband Volmetal
zum 31.12.2022**

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung des Verbandsvorstehers

1. Die Verbandsversammlung nimmt den Abschlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal, der sich auf die durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FIDAUDIT GmbH, Solingen, vorgenommene Prüfung bezieht, zur Kenntnis.
2. Der Fehlbetrag aus der Ergebnisrechnung in Höhe von 45.186,15 Euro wird auf die Forderung gegen die Mitgliedskommunen angerechnet.
3. Der Jahresabschluss des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal zum 31.12.2022 wird gem. § 96 GO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.857.011,81 EUR festgestellt.
4. Dem Verbandsvorsteher wird ohne Einschränkung Entlastung erteilt.

2. Bekanntmachung:

Der Jahresabschluss 2022 des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2022 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal, Friedrich-Ebert-Str. 380, 58566 Kierspe eingesehen werden.

Kierspe, den 11.12.2023

Stelse
Verbandsvorsteher

VHS-Zweckverband Volmetal Schlussbilanz zum 31.12.2022

AKTIVA

	31.12.2022 EUR		31.12.2021 EUR	
1. Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.494,51		3.340,67	
	<u>1.494,51</u>		<u>3.340,67</u>	
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.1.1 Grünflächen				
1.2.1.2 Ackerland				
1.2.1.3 Wald, Forsten				
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke				
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.2.1 Kindertageseinrichtungen				
1.2.2.2 Schulen				
1.2.2.3 Wohnbauten				
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude				
1.2.3 Infrastrukturvermögen				
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens				
1.2.3.2 Brücken und Tunnel				
1.2.3.3 Gleisanlagen				
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen				
1.2.3.5 Straßennetz einschl. Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen				
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens				
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden				
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler				
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge				
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	38.971,38		47.312,65	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau				
	<u>38.971,38</u>		<u>47.312,65</u>	
1.3 Finanzanlagen				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen				
1.3.2 Beteiligungen				
1.3.3 Sondervermögen				
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	59.358,33		51.168,32	
1.3.5 Ausleihungen an verbundene Unternehmen				
1.3.6 Ausleihungen an Beteiligungen				
1.3.7 Ausleihungen an Sondervermögen				
1.3.8 Sonstige Ausleihungen				
	<u>59.358,33</u>		<u>51.168,32</u>	
		99.824,22		101.821,64
2. Umlaufvermögen				
2.1 Vorräte				
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
2.1.2 Geleistete Anzahlungen				
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen				
2.2.1.1 Gebühren	86.095,59		44.560,90	
2.2.1.2 Beiträge				
2.2.1.3 Steuern				
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen				
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	12.753,90		63.433,85	
2.2.1. Forderungen gegen öffentlichen Bereich (Kommunen)	1.409.588,36		1.364.402,21	
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen				
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	460,39		9.232,88	
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich				
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen				
2.2.2.4 gegen Beteiligungen				
2.2.2.5 gegen Sondervermögen				
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände				
	<u>1.508.898,24</u>		<u>1.481.629,84</u>	
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens				
2.4 Liquide Mittel	243.871,43		259.606,04	
	<u>243.871,43</u>	1.752.769,67	<u>259.606,04</u>	1.741.235,88
3. Rechnungsabgrenzungsposten	4.417,92		4.240,91	
	<u>4.417,92</u>	4.417,92	<u>4.240,91</u>	4.240,91
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00		0,00	
	<u>0,00</u>	0,00	<u>0,00</u>	0,00
		<u>1.857.011,81</u>		<u>1.847.298,43</u>

VHS-Zweckverband Volmetal
Schlussbilanz zum 31.12.2022

PASSIVA

	31.12.2022		31.12.2021	
	EUR		EUR	
1. Eigenkapital				
1.1 Allgemeine Rücklage				
1.2 Sonderrücklagen				
1.3 Ausgleichsrücklage				
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00		0,00	
	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Sonderposten				
2.1 Zuwendungen	39.594,24		34.408,85	
2.2 Beiträge				
2.3 Gebührenaussgleich				
2.4 Sonstige Sonderposten				
	39.594,24	39.594,24	34.408,85	34.408,85
3. Rückstellungen				
3.1 Pensionsrückstellungen	1.703.738,00		1.678.378,00	
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten				
3.3 Instandhaltungsrückstellungen				
3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW	77.631,20		81.978,29	
	1.781.369,20	1.781.369,20	1.780.356,29	1.780.356,29
4. Verbindlichkeiten				
4.1 Anleihen				
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten				
4.2.1 von verbundenen Unternehmen				
4.2.2 von Beteiligungen				
4.2.3 von Sondervermögen				
4.2.4 vom öffentlichen Bereich				
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt				
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung				
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen				
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.339,82		45.238,32	
4.6 Sonstige aus Transferleistungen				
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	4.708,55		4.746,97	
4.8 Erhaltene Anzahlungen				
	36.048,37	36.048,37	49.985,29	49.985,29
5. Rechnungsabgrenzungsposten				
	0,00		2.548,00	
	0,00	0,00	2.548,00	2.548,00
	1.857.011,81		1.847.298,43	

Gesamtergebnishaushalt

Kernhaushalt

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis		Ermächtigungs- übertragungen 2021 EUR 3	Ist-Ergebnis 2022 EUR 4	Vergleich Ansatz/ist (Sp. 4 / Sp. 2) EUR 5	Ermächtigungs- übertragungen 2023 EUR 6
		2021 EUR 1	Fortgeschriebener Ansatz 2022 EUR 2				
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-430.626,40	-436.900,00	0,00	-441.904,58	5.004,58	0,00
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-92.013,03	-250.000,00	0,00	-193.102,65	-56.897,35	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-3.005,80	-15.000,00	0,00	-6.744,40	-8.255,60	0,00
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-319.831,33	-253.300,00	0,00	-246.018,29	-7.281,71	0,00
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	-9.196,23	-30.700,00	0,00	-18.926,32	-11.773,68	0,00
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	-854.672,79	-985.900,00	0,00	-906.686,24	-79.203,76	0,00
11	- Personalaufwendungen	573.961,39	433.800,00	0,00	421.888,71	11.911,29	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	87.010,96	105.000,00	0,00	98.238,21	6.761,79	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	251.990,24	393.700,00	0,00	325.274,93	68.425,07	0,00
14	- Bilanzielle Abschreibungen	12.025,90	15.700,00	0,00	11.997,42	3.702,58	0,00
15	- Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	- Sonstige Aufwendungen	91.457,20	116.700,00	0,00	94.483,16	22.216,84	0,00
17	= Ordentliche Aufwendungen	1.016.445,69	1.064.900,00	0,00	951.882,43	113.017,57	0,00
18	= Ordentliches Ergebnis (=Zeile 10 + 17)	161.772,90	79.000,00	0,00	45.186,19	33.813,81	0,00
19	+ Finanzerträge	-28,39	-100,00	0,00	-0,04	-99,96	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (=Zeilen 10 u.17)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	-28,39	-100,00	0,00	-0,04	-99,96	0,00
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)	161.744,51	78.900,00	0,00	45.186,15	33.713,85	0,00
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis	161.744,51	78.900,00	0,00	45.186,15	33.713,85	0,00
27	+ Ertrag aufgrund Verlustübernahme	-161.744,51	-78.900,00	0,00	-45.186,15	-33.713,85	0,00
28	- Aufwand aufgrund Gewinnabführung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	= Teilergebnis (Zeilen 26, 27,28)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	= endgültiges Ergebnis (Zeilen 27 bis 30)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Gesamtfinanzrechnung

Kernhaushalt

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2021 EUR 1	Fortgeschriebener Ansatz 2022 EUR 2	Ermächtigungs- übertragungen 2021 EUR 3	Ist-Ergebnis 2022 EUR 4	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 4 / Sp. 2) EUR 5	Ermächtigungs- übertragungen 2023 EUR 6
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	430.626,40	436.900,00	0,00	441.904,58	-5.004,58	0,00
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	75.901,60	250.000,00	0,00	184.893,35	65.106,65	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.005,80	15.000,00	0,00	6.744,40	8.255,60	0,00
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	281.617,89	253.300,00	0,00	218.931,62	34.368,38	0,00
07	+ Sonstige Einzahlungen	4.025,97	5.600,00	0,00	6.325,96	-725,96	0,00
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	28,39	100,00	0,00	63.433,89	-63.333,89	0,00
09	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	795.206,05	960.900,00	0,00	922.233,80	38.666,20	0,00
10	- Personalauszahlungen	-380.637,67	-392.800,00	0,00	-408.637,58	15.837,58	0,00
11	- Versorgungsauszahlungen	-87.010,96	-105.000,00	0,00	-102.597,49	-2.402,51	0,00
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-255.225,88	-397.300,00	0,00	-333.293,01	-64.006,99	0,00
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	- Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	- Sonstige Auszahlungen	-84.498,45	-116.700,00	0,00	-93.440,33	-23.259,67	0,00
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-807.372,96	-1.011.800,00	0,00	-937.968,41	-73.831,59	0,00
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	-12.166,91	-50.900,00	0,00	-15.734,61	-35.165,39	0,00
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	10.000,00	10.000,00	0,00	10.000,00	0,00	0,00
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung v. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.000,00	10.000,00	0,00	10.000,00	0,00	0,00
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-1.951,60	-5.000,00	0,00	-1.809,99	-3.190,01	0,00
27	- Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	-8.048,40	-5.000,00	0,00	-8.190,01	3.190,01	0,00
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-10.000,00	-10.000,00	0,00	-10.000,00	0,00	0,00
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 23 und 30)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Zeilen 17 und 31)	-12.166,91	-50.900,00	0,00	-15.734,61	-35.165,39	0,00
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (Zeilen 32 und 37)	-12.166,91	-50.900,00	0,00	-15.734,61	-35.165,39	0,00
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	271.772,95	-154.561,86	0,00	259.606,04	-414.167,90	0,00
40	+ Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
41	= Liquide Mittel (Zeilen 38, 39 und 40)	259.606,04	-205.461,86	0,00	243.871,43	-449.333,29	0,00

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.